



A-Post

Gemeinderat Eichberg
Härdlistrasse 11
9453 Eichberg

5. Juni 2020

Geschäft Nr. 20-2510

Gemeinde Eichberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Mattenhofbach; Festlegung Gewässerraum; Baulinien**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Für den Mattenhofbach soll zwischen der Strasse Mattenhof und der Brandgasse der Gewässerraum festgelegt werden. Im oberen Bereich verläuft der Bach auf einer Länge von rund 50 Metern offen, danach ist er auf einer ähnlichen Länge eingedolt. Diese Eindolung auf Parzelle Nr. 204 wird auf einer Länge von rund 30 Metern offen gelegt. Zwischen den Gebäuden Nr. 1016 und 76 bleibt der Bach eingedolt.

Der Sondernutzungsplan wurde auf demselben Gewässer-Abschnitt bereits am 28. Januar 2019 vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) genehmigt. Gegen den Sondernutzungsplan und das zugehörige Wasserbauprojekt wurde Rekurs beim Baudepartement erhoben. Daraufhin hat der Gemeinderat Eichberg sowohl das Wasserbauprojekt, als auch den Sondernutzungsplan am 26. August 2019 widerrufen. Die Genehmigungsverfügung vom 28. Januar 2019 wurde somit gegenstandslos.

Der Sondernutzungsplan wurde nun überarbeitet und neu erstellt. Der Gewässerraum wird um rund 1.5 Meter ostwärts verschoben. Der neue Sondernutzungsplan Mattenhofbach wurde am 20. Januar 2020 vom Gemeinderat Eichberg erlassen und vom 17. Februar 2020 bis zum 17. März 2020 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 21. November 2019, 2. Dezember 2019 und 3. Januar 2020 (per E-Mail) sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Aufgrund der Tiefenlage von rund zwei Metern kann aus wasserbaulicher Sicht auf eine Offenlegung des Gewässers im nördlichen Teilabschnitt verzichtet werden.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebährentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei